

BVGer E-7585/2016 vom 19. Januar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7585_2016

FR: TAF E-7585/2016 du 19 janvier 2018

IT: TAF E-7585/2016 del 19 gennaio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in der Rechtsmitteleingabe zunächst, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dem neu mandatierten Rechtsvertreter seien die Akten nicht zur Einsicht zugestellt worden. Insbesondere sei ihm das LINGUA-Gutachten nicht übermittelt und die Identität des Sachverständigen nicht offengelegt worden. Aufgrund der Verweigerung des Akteneinsichtsrechts könne er sich mit dem Gutachten nicht angemessen auseinandersetzen, wodurch ihm eine rechtliche Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz verunmöglicht werde.

E. 3.2

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz dem vormalig mandatierten Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die editionspflichtigen Akten zugestellt. Mit Schreiben vom 30. November 2016 teilte sie dem jetzigen Vertreter mit, die Akten würden nicht erneut zugestellt. Unter Bekanntgabe des Namens und der Adresse des vormaligen Rechtsvertreters führte sie weiter aus, er könne sich für den Erhalt der Akten an diesen wenden. Vor diesem Hintergrund ist den Ausführungen in der Beschwerdeschrift, wonach der jetzige Rechtsvertreter zunächst beim Beschwerdeführer den Namen des vormaligen Rechtsvertreters habe in Erfahrung bringen müssen, die Grundlage entzogen. Mit Blick auf

die übermittelten Kontaktdaten des vormaligen Rechtsvertreters wäre es dem aktuellen Rechtsvertreter sodann möglich und zumutbar gewesen, in der verbleibenden Zeit bis zum Ablauf der Beschwerdefrist die Vorakten beim ebenfalls in Zürich praktizierenden Kollegen erhältlich zu machen. Somit erweist sich diesbezüglich die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs - wie bereits aus der Zwischenverfügung vom 16. Dezember 2016 hervorgeht - als unbegründet. Im Übrigen spielt es keine Rolle, wie umfangreich das Dossier ist.

E. 3.3

Wie ebenfalls in der vorgenannten Zwischenverfügung dargelegt, dürfen LINGUA-Berichte und die Identität der damit betrauten sachverständigen Personen aufgrund überwiegender öffentlicher und privater Interessen (Art. 27 VwVG) geheim gehalten werden. Die ehemalige Asylrekurskommission und das Bundesverwaltungsgericht haben sich in ihrer Rechtsprechung ausführlich dazu geäußert, wie sich die grundsätzlich für zulässig befundene Geheimhaltung des LINGUA-Berichtes und der Identität der damit betrauten sachverständigen Person mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) vereinbaren lässt. Um dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge zu tun, muss der asylsuchenden Person vom wesentlichen Inhalt des LINGUA-Berichtes vor Erlass der Verfügung Kenntnis gegeben werden (Art. 28 VwVG); zudem muss ihr Gelegenheit gegeben werden, sich zu diesem Inhalt zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 30 Abs. 1 VwVG). In Bezug auf die sachverständige Person besteht der Anspruch, dass Herkunft, Dauer und Zeitraum des Aufenthaltes im umstrittenen Herkunftsland sowie der Werdegang, auf welchen sich die Sachkompetenz abstützt, vollständig offengelegt werden (vgl. BVGE 2015/10, E. 5.2).

E. 3.4

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit der obgenannten Vorgehensweise eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte des LINGUA-Gutachtens sowie den Werdegang und die Qualifikation der sachverständigen Person offengelegt und ihm diesbezüglich vor Erlass der angefochtenen Verfügung das rechtliche Gehör gewährt. Entgegen den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe ist das Gutachten sodann nicht kompetenzüberschreitend. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, da die Vorinstanz sich nicht ansatzweise mit seinen Vorbringen auseinandergesetzt habe. Die vorinstanzliche Begründung ist hinreichend abgefasst. In der angefochtenen Verfügung sind die wesentlichen Überlegungen vorhanden, von denen sich das SEM leiten liess und die zum Schluss auf Unglaubhaftigkeit der Vorbringen führten. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Wie die vorliegende Beschwerde denn auch zeigt, war eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung möglich. Im Übrigen substantiiert der Beschwerdeführer das Vorbringen nicht weiter. Die erhobene Rüge geht daher fehl.

E. 3.6

Insgesamt hat die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 7 AsylG, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG sowie die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Der Beschwerdeführer habe keine Nachbarstädte in der Nähe von B. _____ nennen können. Sodann würden ihm Kenntnisse zu den grösseren Wasserquellen in Mosul fehlen. Wichtige Bauwerke oder Wahrzeichen von Mosul habe er nicht bezeichnen können. Gewisse Kenntnisse zur Geografie von Mosul besitze er zwar, diese würden aber eklatante Lücken aufweisen. Er habe zwar allgemeine Angaben zu Schulen und öffentlichen Gebäuden im Irak machen können. Indes würden ihm spezifische Kenntnisse zu den Schulen in seiner Umgebung fehlen. Seine Angaben betreffend die Voraussetzungen für einen Schuleintritt seien realitätsfremd. Sodann seien seine Schilderungen über seine Tätigkeit als (...) unglaubhaft. Weder er noch die angeblich berühmten (...), für die er (...) habe, seien der Öffentlichkeit bekannt. Den Namen des einzigen (...), der bekannt sei, habe er für einen Iraker ungewohnt ausgesprochen. Auffallend sei weiter, dass er nichts über Traditionen von Christen wisse und keine Kirche in B. _____ habe nennen können, obwohl er in einem christlichen Haushalt aufgewachsen sein soll, zum Christentum übertreten wolle und in einer Kirche in Belgien geheiratet habe. Weiter sei auch aufgrund der Sprach- und Sprechkompetenzen des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er nicht in der Region Mosul aufgewachsen sei. Sein Badini würde Elemente des nordirakischen Sorani beinhalten. Sein Arabisch sei fehlerhaft und stark vom Badini aus dem Nordirak beeinflusst, was typisch für Badini-Sprechende aus dem Nordirak sei, aber unüblich für Personen, die ihr Leben unter Arabern in Mosul verbracht haben wollen. Schliesslich würde er über keine Aramäisch-Kenntnisse verfügen, was indes zu erwarten wäre. Insgesamt sei davon auszugehen, dass er nicht im Gouvernement Mosul, sondern im Nordirak gelebt habe. Es sei offensichtlich, dass der Beschwerdeführer den Schweizer Behörden die Wahrheit über seine Herkunft vorenthalte, um ein Aufenthaltsrecht zu erwirken beziehungsweise einer Wegweisung entgegenzuwirken. Seine Aussagen würden das Resultat der LINGUA-Analyse stützen. Bei der Registrierung seines Asylgesuches habe er H. _____, Nordirak, als Herkunftsort angegeben. Bezüglich der Personalien seiner Eltern habe er anlässlich der Registrierung des Asylgesuchs und der Anhörung unterschiedliche Angaben gemacht. Hinsichtlich seines Geburtsdatums habe er sich ebenfalls widersprüchlich geäussert. Einerseits habe er ausgeführt, die Personalien des verstorbenen Kindes seiner Pflegefamilie übernommen zu haben, welches am 21. März 1979 geboren sei. Andererseits

habe er beim LINGUA-Gespräch angegeben, sein Geburtsdatum entspreche dem Tag, als er unter einem Baum gefunden worden sei. Dies sei an Newroz gewesen. Im Rahmen des LINGUA-Gesprächs habe er weiter ausgesagt, er habe sieben Jahre bei einer christlichen Familie gelebt. Im Gegensatz dazu habe er anlässlich der Anhörung ausgeführt, er habe zwölf Jahre bei dieser christlichen Familie verbracht. Seinen Ausreise- beziehungsweise Asylgründen würden aufgrund der LINGUA-Analyse die Grundlage entzogen. Trotz Gelegenheit, die angeblichen Probleme detailliert darlegen zu können, seien seine Ausführungen unglaubhaft, ausweichend, widersprüchlich, unsubstantiiert und teilweise realitätsfremd ausgefallen. Seine Vorwürfe, wonach die Schweizer Behörden ihn nicht korrekt behandeln, ihm den Zugang zur notwendigen Medizin verweigern würden, und ihm anlässlich der Anhörung eine Pause verweigert worden sei, obwohl er sich nicht wohl gefühlt habe, seien haltlos.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe setzt sich der Beschwerdeführer mit den Erwägungen, wonach seine Vorbringen den Anforderungen an das Glaubhaftmachen nicht genügen würden, nicht ansatzweise auseinander. Diesbezüglich rügt er somit keine Rechtsverletzung, obwohl ihm eine rechtliche Auseinandersetzung mit der angefochtenen Verfügung möglich gewesen wäre (vgl. vorstehend E. 3). Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist denn auch nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen sie die geltend gemachte Herkunft des Beschwerdeführers sowie seine Asylgründe als unglaubhaft erachtet. Eine Verletzung im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AsylG lässt sich den Akten nicht entnehmen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen verwiesen werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Im Grundsatz sind Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen nach Treu und Glauben jedoch an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden, welche insbesondere die Pflicht umfasst, sich an der Feststellung des Sachverhalts zu beteiligen (Art. 8 AsylG). Wie vorstehend dargelegt, ist die geltend gemachte Herkunft des Beschwerdeführers aus Mosul nicht glaubhaft. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe ist daher nicht weiter einzugehen. Mit der Vorinstanz ist indes davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus einer der vier von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil Halabdscha und Suleimaniya stammt (vgl. dazu:

Referenzurteil des BVGer E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015). Die Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ist daher unter diesem Aspekt zu prüfen.

E. 7.3

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die kurdischen Gebiete des Nordiraks dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation lässt den Vollzug der Wegweisung nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 7.4.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Als wesentlich wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Behandlung absolut notwendig ist, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls noch nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2).

E. 7.4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er leide an einer (...) sowie chronischen Kopfschmerzen. Die von ihm benötigten Medikamente (...) seien in seiner Herkunftsregion nicht oder nur schwer erhältlich. Mangels geeigneten Institutionen beziehungsweise aufgrund seiner durch die (...) bedingten Arbeitsunfähigkeit könne er weder die Therapien noch die Medikamente bezahlen.

E. 7.4.3

Der letzte eingereichte Arztbericht datiert vom 22. Juni 2016. Im Rahmen der bereits vorstehend erwähnten Mitwirkungspflicht (Art. 8 Asyl) wäre es dem anwaltlich vertretene Beschwerdeführer oblegen, aktuelle Unterlagen zu seinem Gesundheitszustand einzureichen. Auf die Nachforderung solcher kann vorliegend indes verzichtet werden. Aus dem undatierten Schreiben (Eingang Gericht: 1. November 2017) und jenem vom 15. Januar 2018 des Beschwerdeführers ist zu schliessen, dass sich dessen Gesundheitszustand

nicht weiter verändert hat, mithin kann auf die vorliegenden Arztberichte abgestützt werden.

E. 7.4.4

Soweit der Beschwerdeführer als Beleg für die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auf eine Individualanfrage an die IOM-Verbindungsstelle bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juni 2014 verweist, ist festzustellen, dass diese bereits über drei Jahre alt ist, sich auf Erbil als Zielort sowie auf eine andere Person als den Beschwerdeführer bezieht. Insofern vermag er aus diesem Beweismittel nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 7.4.5

In der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz ausführlich dargelegt, über welche Möglichkeiten der Beschwerdeführer in den kurdischen Gebieten des Nordirak in Bezug auf seine gesundheitliche und medizinische Versorgung verfügt. Da er seine wahre Herkunft den Schweizer Behörden offensichtlich vorenthält, können keine konkreten Abklärungen in Bezug auf die medizinische Versorgung in seinem Herkunftsort gemacht werden. Generell ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer benötigten Medikamente ([...]) im Nordirak erhältlich sind. Für (...) sowie (...) sind die Ersatzmedikamente (...) sowie (...) verfügbar. Sodann besteht für den Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich in H._____ ambulant oder allenfalls auch stationär behandeln zu lassen. Mit Blick auf eine Rückkehr in die Heimat hat der Beschwerdeführer sodann die Möglichkeit, sich zusammen mit dem ihn bereits betreuenden Arzt gezielt auf einen Vollzug der Wegweisung vorzubereiten und dabei auch den seinerzeit im Zusammenhang mit dem Erhalt der angefochtenen Verfügung begangenen Suizidversuch zu thematisieren. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe die Möglichkeit hat, zusätzliche medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Insgesamt liegt somit keine medizinische Notlage im Sinne der Rechtsprechung vor, welche den Vollzug der Wegweisung als nicht zumutbar erscheinen liesse.

E. 7.4.6

Mit der Vorinstanz sowie aufgrund der Verheimlichung seiner tatsächlichen Herkunft ist schliesslich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Nordirak über ein soziales Umfeld verfügt, das ihn bei einer Rückkehr sowohl bezüglich Unterkunft als auch finanziell unterstützen kann. Trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung ist weiter davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer möglich sein wird, sich auch wirtschaftlich wieder zu integrieren. Gemäss seinen Angaben hat er das (...) besucht und eine Ausbildung in einem (...) begonnen, diese aber nicht abschliessen können (vgl. SEM-Akten A28/20 F46 und 48). Sodann gab er an, ein bis zwei Jahre für ein (...) sowie in den Jahren 2005/2006 für die Organisation (...) gearbeitet zu haben (vgl. SEM-Akten A28/20 F44 ff.). Zudem spricht er gemäss seinen eigenen Angaben neben seiner Muttersprache (...), perfekt (...), sehr gut (...),(...),(...) und (...) sowie gut (...) und (...) (vgl. SEM-Akten A28/20 F20).

E. 7.4.7

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Irak in eine existentielle Notlage geraten wird. Somit liegen keine individuellen Gründe vor, die gegen den Wegweisungsvollzugs sprechen würden. Der Vollzug der Wegweisung ist zumutbar.

E. 7.5

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendige Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2014/39 E. 9.5 S. 703). Der Vollzug der Wegweisung ist somit auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG sowie Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr. 600.- festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 4. Januar 2017 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.